

# WENN DER CHEF AUSFÄLLT WAS PASSIERT MIT DEN ANGESTELLTEN?

Ist der Kater aus dem Haus, tanzen die Mäuse auf dem Tisch. Fällt allerdings der Zahnarzt aus, erliegt zwangsweise der gesamte Praxisbetrieb. Gerade Einzelpraxen, die nur auf den Schultern eines einzigen Zahnarztes ruhen, drohen bei längerfristigen Krankheiten des Praxisinhabers rasch enorme finanzielle Einbußen, die die wirtschaftliche Existenz bedrohen können. Denn typischerweise ist die Produktivität einer Zahnarztpraxis von der Tätigkeit des Praxisinhabers abhängig und insbesondere bei einer überraschenden und längerfristigen Krankheit eine Praxisvertretung schwer zu finden.

Vor diesem Problem stand eine niedergelassene Zahnärztin, bei der eine Krebserkrankung diagnostiziert wurde. Sie meldete daraufhin wegen „akuter Erkrankung“ beim Arbeitsamt einen Praxisausfall für etwa vier Wochen an und beantragte für ihre Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, da diese ohne sie während der Zeit der Praxisschließung nicht tätig werden konnten. Das Arbeitsamt lehnte diesen Antrag allerdings ab, wie späterhin auch das Landes- und das Bundessozialgericht.

Dreh- und Angelpunkt für diese Entscheidungen war die Begriffsbestimmung des „unabwendbaren Ereignisses“. Denn nur, wenn die Kurzarbeit auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis wie z. B. auf behördlichen Maßnahmen oder ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen beruht, besteht gesetzlicher Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die Mitarbeiter. Die pauschal stets mögliche Gesundheitsgefährdung jedes Einzelnen durch Umwelt und Lebensführung und das damit verbundene Krankheitsrisiko fallen jedoch nicht darunter. Für die betroffene Zahnärztin neben der Sorge um ihre eigene Gesundheit ein weiterer herber Schlag.

Hilfe bietet eine Praxis-Ausfallversicherung. Diese deckt im Krankheitsfall des Praxisinhabers die fortlaufenden fixen Betriebskosten der Praxis mit einem Tagegeld ab. Die monatliche Prämie hängt vom gewünschten Tagessatz und dem Leistungsbeginn ab. Auch wenn es zu keiner Praxisschließung kommen muss, weil eine Vertretung durch zahnärztliche Berufskollegen sichergestellt werden kann, ist eine solche Praxis-Ausfallversicherung sinnvoll. Denn auch im Falle der nahtlosen Weiterführung des Praxisbetriebs muss die Vertretung bezahlt werden. Zudem kann die Vertretung sicherlich nicht den gewohnten Umsatz erarbeiten, während

die Betriebsausgaben, insbesondere die Lohnkosten der Mitarbeiter, jedoch in unveränderter Höhe weiter laufen.

Der steuerliche Haken einer Praxis-Ausfallversicherung ist, dass die Beiträge nur anteilig als Betriebsausgabe abziehbar sind, soweit sie das betriebliche Risiko der Quarantäne, also einer behördlich verfügten Schließung oder einer Beschädigung durch Sturm, Brand oder Wasser, absichern. Darüber hinaus stellen die Beiträge keine Betriebsausgaben dar und mindern den Gewinn des Zahnarztes nicht. Im Gegenzug bleiben aber auch die daraus resultierenden potenziellen Einnahmen im Falle einer Zahlungspflicht der Versicherung im privaten Bereich und somit außerhalb der Gewinnermittlung. Gleiches gilt für die bei den meisten freiberuflich tätigen Zahnärzten vorhandene private Krankentagegeldversicherung, die den Netto-Einkommensausfall des Arztes ausgleichen soll. Auch hier gilt: Die Versicherungsbeiträge stellen keine Betriebsausgaben dar und übersteigen in aller Regel auch den Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren privaten Vorsorgeaufwendungen. Potenzielle Versicherungsleistungen im Krankheitsfall unterliegen dann aber auch nicht der Steuerpflicht.

**Tipp:** Für die Wahl der richtigen Absicherung spielen betriebswirtschaftliche und steuerliche Erwägungen eine große Rolle. Sprechen Sie uns an! Die Steuerberater der ETL ADVITAX Dessau unterstützen Sie gern.



StBin Simone Dieckow  
Fachberater für Heilberufe  
(IFU/ISM gGmbH)  
ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Niederlassung  
Albrechtstraße 101  
06844 Dessau-Roßlau

**ETL | ADVITAX**

Steuerberatung in Gesundheitswesen

Fachberater für den Heilberufebereich (IFU / ISM gGmbH)

**spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!**

Vertrauen Sie unserer mehr als 10-jährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen:

- Praxisgründungsberatung
- Investitions- und Expansionsplanung
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse
- Abrechnungsanalyse gegenüber der KZV
- Praxischeck/ Benchmark
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Steuerrücklagenberechnung

**Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt**

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Dessau-Roßlau

Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin

Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau

Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88

advitax-dessau@e1.de · www.advitax-dessau.de

ETL | Qualitätskanzlei